

BMI - III/A/5 (Abteilung III/A/5)
BMI-III-A-5@bmi.gv.at

An die
Ämter der Landesregierungen
und die MA 35 und 63 in Wien
per E-Mail

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-5@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.591.249

**EPaRÄG 2025;
Informationsschreiben (keine Ehe unter 18 Jahren, keine Ehe/EP
Cousin/Cousine)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das am 24. Juli 2025 im BGBl. I Nr. 46/2025 kundgemachte Bundesgesetz, mit dem das Ehegesetz und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025 – EPaRÄG 2025) kommt ab **1. August 2025** zur Anwendung.

Ab dem 1. August 2025 darf eine Ehe im Inland von Personen, auf die österreichisches Personalstatut zur Anwendung kommt, nicht zwischen Verwandten gerader Linie und zwischen Verwandten bis einschließlich zum vierten Grad der Seitenlinie geschlossen werden. Beispielsweise ist damit die Eheschließung zwischen Cousin und Cousine verboten. Gleiches gilt bei der Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft. Darüber hinaus ist ab dem 1. August 2025 die Eheschließung für Personen mit österreichischem Personalstatut erst mit dem 18. Lebensjahr gesetzlich zulässig.

Bei der geplanten Eheschließung von minderjährigen Personen mit fremdem Personalstatut ist von den Standesämtern der „ordre public“ (Verbot der Kinderehe,

Kindeswohl) zu beachten. Die Ehe kann vorbehaltlich der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte unter Anwendung der österreichischen Rechtsgrundlagen durch eine Person unter 18 Jahren nicht geschlossen werden.

Die an die neue Rechtslage angepassten Niederschriften zur Ermittlung der Ehefähigkeit sowie zur Fähigkeit der Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft werden mit 1. August 2025 im Hilfebereich des Zentralen Personenstandsregisters verfügbar sein.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass ein verbotenes näheres Verwandtschaftsverhältnis besteht, so wären ergänzende Ermittlungen durchzuführen und darf die Ehe oder Eingetragene Partnerschaft nur begründet werden, wenn dieses nicht vorliegt.

Eine Übergangsbestimmung ist nicht vorgesehen. Folglich sind auch bei abgeschlossenen Ermittlungsverfahren die ab 1. August 2025 geltenden gesetzlichen Vorgaben neuerlich zu prüfen und den künftigen Ehegatten oder Partnern vor der Eheschließung oder Begründung der Eingetragenen Partnerschaft eine um die neuen Bestimmungen (handschriftlich) ergänzte oder eine neue Niederschrift zur Unterfertigung vorzulegen. Sollte die Niederschrift nicht ergänzt werden können, wird auch ein Aktenvermerk über die Prüfung und Belehrung anhand der neuen Rechtslage als ausreichend angesehen.

Eine ab dem 1. August 2025 im Ausland erfolgte Eheschließung einer Person mit österreichischem Personalstatut unter 18 Jahren, die dem Standesamt mitgeteilt wird, kann vor einer Prüfung der Nichtigkeit durch die zuständigen Gerichte nicht in das Zentrale Personenstandsregister eingetragen werden. Gleiches gilt, wenn evident ist, dass die Ehe oder ein der Eingetragenen Partnerschaft gleichwertiges Partnerschaftsmodell im Ausland mit einer verwandten Person gerader Linie oder zwischen Verwandten bis einschließlich zum vierten Grad der Seitenlinie geschlossen wurde. Der Sachverhalt wäre der Staatsanwaltschaft gemäß § 28 EheG zur Anzeige zu bringen.

Im Falle einer Eheschließung nach fremden Personalstatuten im Ausland ist der „ordre public“ (Verbot der Kinderehe, Kindeswohl) zu beachten, sofern die Ehe durch eine

minderjährige Person geschlossen wurde. Liegt ein begründeter Verdacht des Verstoßes gegen den „ordre public“ vor, kann die Ehe vor einer Prüfung der Nichtigkeit durch die zuständigen Gerichte nicht in das Zentrale Personenstandsregister eingetragen werden. Gleiches gilt für den Fall des begründeten Verdachts des Bestehens einer Mehrehe (Bigamie/Polygamie).

Es wird um Weiterleitung des Informationsschreibens an die Personenstandsbehörden ersucht.

Beilage: BGBl. I Nr. 46/2025

Mit freundlichen Grüßen

28. Juli 2025

Für den Bundesminister:

[Redacted Signature]

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-07-28T14:55:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	